

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Sven Rissmann (CDU)**

vom 01. Juli 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Juli 2021)

zum Thema:

**Gefährliche Greenpeace-Aktion an der Siegessäule – wie steht es um die Strafverfolgung?**

und **Antwort** vom 13. Juli 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Jul. 2021)

Herrn Abgeordneten Sven Rissmann (CDU)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28074

vom 1. Juli 2021

über Gefährliche Greenpeace-Aktion an der Siegessäule – wie steht es um die Strafverfolgung?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Treffen Medienberichte zu, wonach es immer noch zu keinem Gerichtsverfahren bezüglich der Greenpeace-Aktion an der Siegessäule vom 26. Juni 2018 gekommen ist? Falls ja, aus welchen Gründen zieht sich das Verfahren über einen so langen Zeitraum hin?

2. Gegen wie viele Beschuldigte wird derzeit noch die Strafverfolgung betrieben?

3. Wurde mittlerweile eine Hauptverhandlung angesetzt?

Zu 1. bis 3.: In dem in Bezug genommenen Verfahrenskomplex wurde bisher gegen 15 der 22 Beschuldigten der Erlass eines Strafbefehls beantragt. In zwei Fällen erfolgten Verfahrenseinstellungen gemäß § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung, während in den weiteren Fällen die Ermittlungen andauern. Dem Senat ist nicht bekannt, dass Einsprüche gegen die Strafbefehle eingelegt wurden. Dementsprechend sind dem Senat auch keine Hauptverhandlungstermine bekannt.

4. Wann tritt in dem Fall die Verjährung ein?

Zu 4.: Die Strafverfolgungsverjährungsfrist für den maßgeblichen Straftatbestand nach § 315b des Strafgesetzbuches (StGB) beträgt nach § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB fünf Jahre. Die Verjährung wurde durch den Erlass der Durchsuchungsbeschlüsse und durch die jeweiligen Strafbefehlsanträge jeweils unterbrochen (§ 78c Nr. 4 und 6 StGB). Die absolute Verjährungsfrist des § 78c Abs. 3 S. 2 StGB endet mit Ablauf des 25. Juni 2028.

5. Wie lange dauert es durchschnittlich, bis bei Straftaten nach § 315b StGB die Ermittlungen abgeschlossen werden?

Zu 5.: Die Frage kann nicht allgemein beantwortet werden, da die Dauer der Ermittlungen jeweils von den Umständen des Einzelfalls und den konkret erforderlichen Ermittlungsmaßnahmen bestimmt werden.

Berlin, den 13. Juli 2021

In Vertretung  
Dr. Brückner  
Senatsverwaltung für Justiz,  
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung